

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



MIL2-J-0811/044

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: jagd-agrar.bhmi@noel.gv.at

Fax: 02572/9025-33631

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 25 72) 9025

Durchwahl

Datum

Ursula Steinmayer

33157

24. Mai 2022

Betrifft

Krähenvögel, Elstern und Eichelhäher, Ausnahmen von den Schonvorschriften 2022/2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die im Betreff angeführte Verordnung des Verwaltungsbezirkes Mistelbach wird beiliegend zur Kenntnis und Information übermittelt.

Diese ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abrufbar.

Ergeht an:

**1. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Mistelbach z.H. de(r)s
Bürgermeister(in)s
mit der Einladung, die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde
anzuschlagen**

-
2. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
zur Kenntnis
 3. NÖ Landesjagdverband, Bezirksgeschäftsstelle Mistelbach, z.Hdn. Herrn
Bezirksjägermeister Ing. Christian Oberenzer, Hauptstraße 24, 2136 Laa an der Thaya
zur Kenntnis
 4. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
zur Kenntnis
 5. LAD1-Internet
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung
 6. BH Mistelbach - Bürodirektion (IT)
mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. G r u b e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Jahrgang 2022
Ausgegeben am 17. Mai 2022

3/2022**Verordnung**

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach,
mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für
Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für
die Jagdjahre 2022/2023 im gesamten Bereich des
Verwaltungsbezirkes Mistelbach erteilt wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach verordnet aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c. und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach lässt für die Jagdjahre 2022/2023 nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Mistelbach zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern	von 1. August 2022 bis 15. März 2023
die Eichelhäher	von 1. August 2022 bis 15. März 2023
die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2022 bis 31. März 2023
sowie	
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2022
und	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. DRAXLER



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur